

Solidarfonds bezuschusst Restkosten bei Pflegehilfsmitteln

Zu ärztlich verordneten und dem Grundsatz nach beihilfefähigen Pflegehilfsmitteln leistet der Solidarfonds künftig 50 % der durch die Beihilfe und Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten, höchstens jedoch 1.000,- Euro pro Jahr. Das hat das Kuratorium des Solidarfonds bei seiner jährlichen Tagung am 22. April 2013 so beschlossen und reagiert damit auf die zunehmende Zahl von Anträgen, die Kosten im Bereich der Pflege betreffen und die bislang nicht Gegenstand der Richtlinien des Solidarfonds waren. Mit der neu eingeführten Leistung hilft der Solidarfonds, etwaige Lücken bei der Beschaffung von Pflegehilfsmitteln zu schließen, die unseren Mitgliedern trotz der Erstattung von Beihilfe und Pflegeversicherung in der vergangenen Zeit immer wieder verblieben sind. Ausdrücklich ausgenommen sind von dieser Neuregelung wie bisher all jene Kosten, die unseren Mitgliedern im Rahmen einer stationären Pflege durch Unterbringung und Verpflegung („Hotelkosten“) entstehen. Die Erweiterung des Leistungsspektrums gilt mit Genehmigung des Vorstandes des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins in der EKHN e.V. ab dem 1. Mai 2013 (Rechnungs- bzw. Leistungsdatum).

Werner Böck

Vorsitzender des Verwaltungsrates